

Antrag einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG)	E
<p>Niedersächsische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Anerkennung einer Bildungsveranstaltung nur beantragen, wenn sie außerhalb Niedersachsens stattfindet, der Träger seinen Sitz nicht in Niedersachsen hat und dieser die Anerkennung nicht selbst beantragt.</p> <p>Diesem Antrag können sich weitere niedersächsische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anschließen. Die Angaben auf der Rückseite hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vom Veranstalter bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Veranstaltung bereits nach den Bildungsurlaubs-/Freistellungsgesetzen anderer Länder anerkannt worden ist.</p>	

Niedersächsischer Bund für
freie Erwachsenenbildung e. V.
— Verwaltungsstelle —
Marienstraße 11
30171 Hannover

Antragstellerin/Antragsteller				
Name	Vorname	Ausgeübter Beruf		
Anschrift und Telefon (tagsüber erreichbar)				
Sitz der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (ggf. Zweigbetrieb/Arbeitsstätte)				
Veranstaltung				
Thema				
Veranstaltungstermin				
vom bis				
Anschrift der Tagungsstätte				
Postleitzahl				
<input type="checkbox"/> Das vollständige Programm ist beigelegt. Das Programm muss die Lernziele der Veranstaltung, die Themen und Inhalte der Unterrichtseinheiten sowie die täglichen Arbeitszeiten enthalten.				
Weitere Antragstellerinnen/Antragsteller				
Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Anschrift und Telefon	Sitz der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (ggf. Zweigbetrieb, Arbeitsstätte)	Unterschrift der/des Antragstellenden

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Vom Veranstalter auszufüllen:**Erläuterung für den Veranstalter:**

Die umseitig genannte Arbeitnehmerin/Der umseitig genannte Arbeitnehmer beabsichtigt, ihren/seinen Anspruch auf Bildungsurlaub für Maßnahmen der Weiterbildung nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG) geltend zu machen. Bildungsurlaub wird nur für solche Bildungsmaßnahmen gewährt, die vom Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. – Verwaltungsstelle – anerkannt worden sind. Die Anerkennung setzt u. a. voraus, dass der Veranstalter eine sachgemäße Bildungsarbeit gewährleistet (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 NBildUG). Hierzu sind die nachstehend erbetenen Angaben erforderlich.

1. Name und Anschrift des Veranstalters**2. Veranstalter ist**

- 2.1 juristische Person des öffentlichen Rechts
- 2.2 gemeinnützig i. S. des Steuerrechts
- 2.3 sonstiger Antragsteller (bitte zusätzliche Angaben zu mindestens vier Bildungsveranstaltungen, die in den letzten zwei Jahren durchgeführt worden sind)

3. Die umseitig genannte Veranstaltung

- 3.1 steht jeder Person offen
- 3.2 steht nicht jeder Person offen, weil eine bestimmte Auswahl des Teilnehmerkreises aus folgenden besonderen Gründen geboten ist:

4. Die umseitig genannte Veranstaltung ist eine

- 4.1 berufliche Bildungsmaßnahme
- 4.2 Maßnahme der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (z. B. Jugendgruppenleiterinnen/Jugendgruppenleiter)
- 4.3 politische oder wert- und normenorientierte Bildungsmaßnahme
- 4.4 allgemeine Bildungsmaßnahme

Versicherung:

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig. Die Teilnahme an dieser Bildungsveranstaltung wird nicht von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften und ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht und dient weder unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele noch ausschließlich betrieblichen oder dienstlichen Zwecken. Die Ziele des Veranstalters und der Inhalt der Bildungsmaßnahme stehen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i. S. des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Einklang.

.....
(Ort und Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift
des Veranstalters)